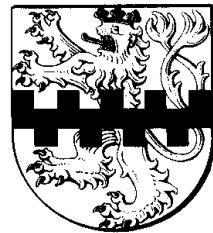


Amtsblatt der Stadt Leverkusen



20. Jahrgang

30. Januar 2026

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

21. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunal- und Integrationsratswahl sowie Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, hier Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen über die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl am 14.09.2025 sowie der Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 28.09.2025 gemäß § 40 Absatz 1 i . V. m. § 46b des Kommunalwahlgesetzes.....	35
21. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunal- und Integrationsratswahl sowie Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, hier Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen über die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl am 14.09.2025 sowie der Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 28.09.2025 gemäß § 40 Absatz 1 i . V. m. § 46b des Kommunalwahlgesetzes	

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 i. V. m. § 46b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl am 14.09.2025 sowie der Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 28.09.2025 in Leverkusen entschieden.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

1. Der Einspruch von Aufbruch Leverkusen vertreten durch Herrn Markus Beisicht vom 17.09.2025 gegen die Feststellung der Wahlergebnisse zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/in wird zurückgewiesen. (Vorlage Nr. 2025/0135)
2. Der Einspruch von Herrn Markus Beisicht vertreten durch Frau Rechtsanwältin Ariane Meise vom 17.09.2025 gegen die Feststellung der Wahlergebnisse zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/in wird zurückgewiesen. (Vorlage Nr. 2025/0136)

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ☐ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohstraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

3. Der Einspruch von Aufbruch Leverkusen vertreten durch Herrn Markus Beisicht vom 24.09.2025 gegen die Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen wird zurückgewiesen. (Vorlage Nr. 2025/0137)
4. Der Einspruch von Herrn Markus Beisicht vertreten durch Frau Rechtsanwältin Ariane Meise vom 25.09.2025 gegen die Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen wird zurückgewiesen. (Vorlage Nr. 2025/0138)
5. Die Wahl des Oberbürgermeisters vom 14.09.2025 wird gemäß §§ 40 Abs. 1 Buchstabe d, 46 e des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt. (Vorlage Nr. 2025/0139)
6. Die Wahl des Rates vom 14.09.2025 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt. (Vorlage Nr. 2025/0140)
7. Die Wahl der Bezirksvertretung I vom 14.09.2025 wird gemäß §§ 40 Abs. 1 Buchstabe d, 46 a des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt. (Vorlage Nr. 2025/0141)
8. Die Wahl der Bezirksvertretung II vom 14.09.2025 wird gemäß §§ 40 Abs. 1 Buchstabe d, 46 a des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt. (Vorlage Nr. 2025/0142)
9. Die Wahl der Bezirksvertretung III vom 14.09.2025 wird gemäß §§ 40 Abs. 1 Buchstabe d, 46 a des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt. (Vorlage Nr. 2025/0143)
10. Die Wahl des Integrationsrates vom 14.09.2025 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt. (Vorlage Nr. 2025/0144)
11. Die Stichwahl des Oberbürgermeisters vom 28.09.2025 wird gemäß §§ 40 Abs. 1 Buchstabe d, 46 e des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt. (Vorlage Nr. 2025/0145)

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist gegen die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Leverkusen, 29. Januar 2026
gez. Hebbel
Oberbürgermeister
